

ASSOCIATION INTERNATIONALE APHASIE

SATZUNG

Vollständiger Text, so wie er von der Hauptversammlung am 24.11.2001 in Cambridge abgeändert wurde

DER VERBAND UND SEIN ZWECK

Artikel 1

Ein gemeinnütziger internationaler Verband wird hiermit unter dem Namen "Association Internationale Aphasie", abgekürzt "AIA", gegründet.

Dieser Verband hat einen wissenschaftlichen und philanthropischen Zweck und wird unter dem belgischen Gesetz vom 25. Oktober 1919, nach letztem Stand, verwaltet.

Artikel 2

Der Sitz des AIA soll in der Stadtregion von Brüssel eingerichtet werden. Er kann durch eine einfache Entscheidung des Verwaltungsrates, die innerhalb eines Monats in den Annexes du Moniteur Belge zu veröffentlichen ist, an irgendeinen anderen Ort in der Stadtregion von Brüssel verlegt werden.

Zurzeit ist der Sitz in B-1160 Bruxelles, Avenue des Héros, 50..

Artikel 3

Die Dauer des Verbandes ist nicht begrenzt.

Artikel 4

Zweck des AIA ist es, die Rehabilitation und insbesondere die Wiederherstellung der Kommunikationsfähigkeit der aphasischen Person zu fördern, seine oder ihre menschliche Würde zu erhalten und seine oder ihre Interessen und diejenigen der nahen Angehörigen in den Bereichen der Therapie und der familiären, sozialen und beruflichen Integration zu verteidigen.

Seine Mittel sind

1. den Zusammenhalt, die Übereinstimmung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Vereinigungen, seinen Mitgliedern, zu fördern und zu erhalten ;
2. die Gründung von nationalen Vereinigungen in Ländern, in denen solche Vereinigungen noch nicht bestehen, herbeizuführen ;
3. auf internationaler Ebene zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit und der öffentlichen Institutionen über Aphasie und die Probleme, die sie hervorruft, beizutragen ;
4. Vorträge, Diskussionsrunden, Seminare, Studientage für seine Mitglieder zu organisieren ;
5. Informationen über Neuerungen und Verbesserungen, die in den verschiedenen Ländern eingeführt sind, zu sammeln und an die Mitglieder weiterzureichen ;
6. zur Arbeit von Studienkommissionen auf internationaler Ebene beizutragen.

AIA soll besonderes Gewicht auf alle Aspekte seines Zweckes legen, die spezifisch europäisch sind und soll alle sinnvollen Beziehungen mit den Institutionen der Europäischen Union aufbauen.

DIE MITGLIEDER DES VERBANDES

Artikel 5

Gesellschafter des AIA sind nationale Vereinigungen von Aphasikern, deren Satzung und Aktivität dem Artikel 4, al 1 der vorliegenden Satzung entsprechen.

Jedes Land kann nur mit einer Vereinigung, im Besonderen jener, die alle Aphasiker des Landes vertritt, dem AIA beitreten

Die nationalen Vereinigungen der Länder in der Europäischen Union sind **Mitglieder** des AIA.

Die nationalen Vereinigungen von Ländern außerhalb der Europäischen Union sind **assoziierte Mitglieder**.

Gruppen und Personen, die in ihren entsprechenden Ländern die Initiative ergreifen, eine nationale Vereinigung zu gründen, aber deren Bemühungen noch nicht erfolgreich waren, sind **beobachtende Mitglieder**.

Vereinigungen und Personen, die das Ziel des AIA befürworten und ihre moralische Unterstützung, ihren intellektuellen Beitrag oder ihre finanzielle Hilfe gewähren möchten, sind **korrespondierende Mitglieder**.

Die Zulassung eines neuen Mitglieds wird durch die Generalversammlung erklärt.

Artikel 6

Mitglieder sollen einen jährlichen Beitrag bezahlen, dessen Betrag 1.000 EUR nicht überschreiten soll und der auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung auf der Grundlage eines von ihr genehmigten Verteiler- schlüssels festgesetzt wird.

Das Mitglied, welches diesen Beitrag verweigert oder verspätet bezahlt, nimmt an Abstimmungen, mit denen AIA seine Finanzen regelt, nicht teil und ist nicht berechtigt, finanzielle Subventionen zu erhalten, welche der AIA seinen Mitgliedern gewähren könnte.

Es steht der Generalversammlung frei, über die Forderung eines Sonderzuschusses neben dem Jahresbeitrag zu entscheiden und dessen Höhe und die Zahlungsmodalitäten für Mitglieder oder assoziierte Mitglieder zu bestimmen.

Artikel 7

Wenn ein Mitglied materielle oder moralische Interessen des AIA verletzt, kann der Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit und nachdem er die Vertreter des betroffenen Mitglieds gehört hat, dessen Ausschluss erklären.

Dieses Mitglied kann bei der ersten folgenden Generalversammlung gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und assoziierten Mitglieder endgültig entschieden wird.

Wenn das auszuschließende Mitglied ohne plausiblen Grund seinen Standpunkt vor der Generalversammlung zu vertreten verweigert oder darauf verzichtet, wird sein Ausschluss als rechtswirksam erklärt.

Während des Zeitraums zwischen der Entscheidung des Verwaltungsrates und derjenigen durch die Generalversammlung nehmen die Vertreter des betroffenen Mitglieds an Tagungen und Aktivitäten des AIA nicht teil.

Artikel 8

Jedes Mitglied hat das Recht, durch eine schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat von seiner Mitgliedschaft beim AIA zurückzutreten.

Artikel 9

Das Mitglied, dessen Zugehörigkeit zum Verband endet, hat kein Recht auf Verbandsvermögen und ist nicht berechtigt, Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge oder anderer erbrachten Leistungen zu fordern.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10

Jede nationale Vereinigung, Mitglied oder assoziiertes Mitglied des AIA, ernennt einen AIA Vizepräsidenten, der verantwortlich ist für die Beziehungen zwischen AIA und der nationalen Vereinigung.

Generalversammlungen bestehen aus nationalen Abordnungen unter der Leitung ihres Vizepräsidenten.

Der nationale AIA-Vizepräsident allein gibt im Namen seiner nationalen Vereinigung und seiner Abordnung seine Stimme ab. Er muss von seiner Vereinigung das Mandat erhalten haben, Entscheidungen zu treffen, die seine nationale Vereinigung verpflichten.

Artikel 11

Die Generalversammlung tagt rechtsgültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder, assoziierten Mitglieder und beobachtenden Mitglieder, soweit sie ihren Jahresbeitrag geregelt haben, versammelt sind. Sie ist mit allen Rechten ausgestattet, die erforderlich sind, um den Zweck des AIA zu erreichen.

Im Besonderen soll sie über allgemeine Richtlinien für weiteres Vorgehen entscheiden, den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates genehmigen und die finanzielle Situation beurteilen.

Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder in der Generalversammlung, beobachtende und korrespondierende Mitglieder haben beratende Stimme

Am Ende des zweijährigen Mandates ernennt die Generalversammlung den Präsidenten und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Rechnungsprüfer.

Schriftliche Kandidaturen für den Verwaltungs- und den Rechnungsrat müssen beim amtierenden Präsidenten spätestens einen Monat vor der Generalversammlung eingegangen sein.

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Grund eigener freier Entscheidung jedes Jahr vorzugsweise in einem Land, das zur Europäischen Union gehört, stattfinden.

Der Verwaltungsrat wird entsprechend dem Jahresarbeitskalender das Datum der Generalversammlung festlegen.

Der AIA-Präsident beruft die ordentliche Generalversammlung spätestens zwei Monate vor diesem Datum ein. Die Einladung nennt die Tagesordnung.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf Anforderung von drei nationalen Verbänden durch den AIA-Präsidenten zu einem Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

Wenn eine ordentliche oder aussergewöhnliche Generalversammlung nicht das notwendige Quorum erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Artikel 13

Die Generalversammlung soll durch den amtierenden Präsidenten geleitet werden, in seiner Vertretung durch den Generalsekretär. Falls beide nicht handeln können, soll die Versammlung einen Sitzungspräsidenten ernennen.

Artikel 14

Für den Fall, dass die vorliegende Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, sollen Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit von anwesenden Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern verabschiedet werden.

Stimmabgabe durch Stellvertretung ist verboten.

Entscheidungen sollen allen Mitgliedern auf Veranlassung des Verwaltungsrats mitgeteilt werden.

Artikel 15

Die Generalversammlung kann über interne Satzungen entscheiden.

VERWALTUNGSRAT

Artikel 16

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Präsidenten und vier Administratoren zusammen. Mitglieder des Verwaltungsrats werden für zwei Jahre ernannt und können wiedergewählt werden. Das Mandat der Präsidentschaft kann nur einmal erneuert werden.

Bei seiner ersten Sitzung ernennt der neue Verwaltungsrat den Generalsekretär, den Schatzmeister sowie den Beauftragten für die Beziehungen zu Behörden und Körperschaften auf europäischer Ebene und den Beauftragten für die Ausarbeitung der Aktionsprogramme.

Der Verwaltungsrat kann einen beigeordneten Schriftführer ernennen.

Oben genannte Ernennungen sind personenbezogen.

Ausser wenn die Generalversammlung anders entscheidet, können Administratoren nicht Mitglieder der gleichen nationalen Vereinigung sein.

Das Mandat eines Administrators schließt dasjenige eines nationalen Vertreters aus.

Im Bezug auf Notwendigkeiten und Möglichkeiten und um die Verwaltung der täglichen Geschäfte zu verbessern, kann der Verwaltungsrat Personen ausserhalb des Verwaltungsrats bestimmen.

AIA wird vertreten durch den Präsidenten, der sich von Fall zu Fall durch einen Administrator oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen kann.

Artikel 17

Die Tätigkeit eines Administrators wird beendet durch Rücktritt, mit dem Auslauf der Amtszeit oder auf Verlangen der Generalversammlung.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist voll berechtigt, den Verband zu verwalten und zu vertreten; er kann alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, die der Generalversammlung nicht übertragen sind, in die Wege leiten und kann insbesondere, die Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten, freie Stellen im Verwaltungsrat, die während der Amtszeit aufgekommen sind, wieder besetzen.

Der Rat kann in eigener Verantwortung Teile seiner Vollmachten delegieren.

Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden, um spezifische Probleme zu untersuchen.

Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Administratoren verabschiedet; im Falle der Gleichheit der Stimmenzahl soll die Stimme des Präsidenten die ausschlaggebende sein.

Um den Zweck des Verbandes zu erfüllen, haben der Präsident und der Generalsekretär, die gemeinsam handeln, die Vollmacht, den Verband gegenüber Dritten zu verpflichten, ohne dass sie sich dazu gegenüber Drittpersonen auf eine vorherige Entscheidung des Rates berufen müssten.

Artikel 19

Der Rat tritt auf Vorschlag des Präsidenten oder zweier Administratoren zusammen, die Einberufung kündigt die Tagesordnung an.

Artikel 20

Im Verlauf des ersten Quartals eines Jahres soll der Schatzmeister dem Verwaltungsrat die Bücher des vergangenen Geschäftsjahres vorlegen. Die nachfolgende Generalversammlung soll sich über die finanzielle Verwaltung und die Haushaltserklärung für das folgende Geschäftsjahr, so wie sie durch den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird, aussprechen..

Artikel 21

Mitglieder und assoziierte Mitglieder sollen unter keinen Umständen für AIA-Verpflichtungen haften.

Solche Verpflichtungen sollen nur durch AIA-Mittel garantiert werden.

RECHTLICHE VORGEHENSWEISEN

Artikel 22

Jeder den Verband verpflichtende Akt wird, eine Sondervollmacht ausgenommen, durch den Präsidenten oder den Generalsekretär unterschrieben, die dritten Parteien gegenüber ihre Handlungsbefugnis nicht rechtfertigen müssen.

Artikel 23

Rechtsangelegenheiten, ob als Kläger oder Beklagter, sollen im Namen des AIA durch seinen Verwaltungsrat, vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär, wahrgenommen werden oder durch zwei Verwaltungsräte, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden.

Artikel 24

Jede Änderung der Satzung wird mindestens drei Monate vor der dazu einzuberufenden aussergewöhnlichen Generalversammlung vorgeschlagen, entweder durch den Verwaltungsrat oder durch mindestens vier Mitglieder oder assoziierte Mitglieder ohne ausstehenden Jahresmitgliedsbeitrag.

Artikel 25

Jeder Vorschlag, die Satzung zu ändern, soll jedem Mitglied und assoziierten Mitglied schriftlich angekündigt werden vor der Generalversammlung, die einberufen wird, um über den oben genannten Vorschlag abzustimmen.

Artikel 26

Jeder Vorschlag, den AIA auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern aufzulösen, soll schriftlich und mindestens sechs Monate, bevor die Generalversammlung zusammentritt, um dies satzungsgemäß zu regeln, angekündigt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über den Vorschlag unter den Bedingungen, die der Artikel 28 festlegt.

Artikel 27

Bei der Auflösung vorhandene Vermögenswerte, bewegliches und unbewegliches Eigentum sollen durch Entscheidung der Generalversammlung auf eine oder mehrere Aphasikervereinigungen, welche Ziele ähnlich des AIA verfolgen, verteilt werden.

Artikel 28

Alle nicht in der vorliegenden Satzung genannten Regelungen sollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 25. Oktober 1919 mit allen seinen späteren Änderungen, welches internationalen Vereinigungen mit philanthropischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder erzieherischen Zielen, den rechtlichen Status gewährt, behandelt werden

Artikel 29

Die französische Fassung der vorliegenden Satzung und der Internen Richtlinien soll die einzig bindende sein.

Artikel 30

Die vorliegende Satzung annulliert und ersetzt jene vom 31. Mai 1991, veröffentlicht im „Moniteur Belge“ am 3. September 1992 mit der Identifikationsnummer 14207/92.

Artikel 31

Am 24.11.2001 sind folgende Vereinigungen Mitglied der AIA:

MITGLIEDER

Bundesverband der Aphasiker, Gründungsmitglied
D-97080 Würzburg, Deutschland
vertreten durch Prof Dr Joachim Baltes

Fédération Belge des Aphasiques, Gründungsmitglied
Avenue des Héros 50, B-1160 Bruxelles, Belgien
vertreten durch Jacques vanden Borre

HjerneSagen
DK-2650 Hvidovre, Dänemark
vertreten durch

Associació d'afàsics de Catalunya
Pere Verges 1, E-08020 Barcelona, Spanien
vertreten durch Mercedes Parellada Montoro

Aivohalvaus- ja Dysfasialiitto ry
Suvilinnantie 2, FIN-2600 Turku, Finnland
vertreten durch Terttu Elo

Fédération Nationale des Aphasiques de France, Gründungsmitglied
Rue Montyon 22, F-76610 Le Havre, Frankreich
vertreten durch Robert Chevallier

Greek Aphasia Association
Kaftadzogloy Str.23, GR 11144-Athènes, Griechenland
vertreten durch Alexandra Economou

Associazione Italiana Afasici
I-00168 Roma, Italien
vertreten durch Dr Rinalda Sabbadini

Afasi Letzebuerg, Gründungsmitglied
Rue Ch.Arendt, 38, L-1134 Luxembourg, Luxemburg
vertreten durch Ernest Rasqué
Afasie Vereniging Nederland
Heijenoordseweg 3, NL-6813 GG Arnhem, Niederlande
durch Erik Weehuizen vertreten

Associação Nacional de Afásicos
Rua do Conde de Redondo, 13/5º, P-1150-101 Lisboa, Portugal
vertreten durch Maria De Luz Rocha

Afasiforbundet i Sverige
Kampementsgatan 14, S-11538 Stockholm, Schweden
durch Marianne Akerlund vertreten

Speakability, Gründungsmitglied
Royal Street 1, SE1 7LL Londres, Gross-Britannien
durch Philip Dann vertreten

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Eesti Afaasialiit
EE-3006 Viimsi, Estland
vertreten durch Kylli Roht

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Aphasie
Zähringerstrasse 19, CH-6003 Luzern, Schweiz
durch Luitgardis Sonderegger-Muller vertreten

Japanese Aphasia Peer Circles
JAP 162 Shinjiku-ku, Tokyo, Japan
vertreten durch Mutsumi Myata

National Aphasia Association
29 JohnSt., New York, NY 10038, USA

vertreten durch Dr Don Olson

BEOBACHTENDES MITGLIED

Aphasie Club
A-1030 Wien, Oesterreich
vertreten durch Dr Jacqueline Stark

Artikel 32

Am 24.11.2001 setzte sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

Sue GILPIN, Fowlmere nr Royston, Gross-Britannien, Präsidentin
Monique LINDHOUT, AE Westervoort, Niederlande, Generalsekretärin
Luc MEYER, Luxembourg, Luxemburg, Schatzmeister
Raymond BASSEM, Bruxelles, Belgien, Beauftragter für Europäische Beziehungen
Erich RIEGER, Würzburg, Deutschland, Beauftragter für das Aktionsprogramm

Ihr Mandat endet mit der Generalversammlung 2003.